

Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie (Änderung)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL Phil.-hum.),

beschliesst:

I.

Der Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Psychologie vom 1. September 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 6 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen worden sind.

² Eine Notenkompensation ist nicht möglich. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

^{3 und 4} Aufgehoben.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Die Lehrveranstaltungen stammen aus folgenden Gebieten:

a bis c unverändert,

d Wahlpflicht-Veranstaltungen (nach Angebot).

^{3 und 4} Unverändert.

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Bachelorarbeit wird Ende des 4. Semesters begonnen und ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen. Sie muss spätestens am Ende der Vorlesungszeit des 6. Semesters abgegeben werden.

⁴ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 40 RSL) kann die Betreuerin bzw. der Betreuer eine Fristverlängerung von maximal drei Monaten gewähren.

^{5 bis 8} Unverändert.

⁹ Die Arbeit muss in zwei gedruckten Exemplaren sowie einer elektronischen Version im Sekretariat der betreuenden Abteilung abgegeben werden.

Art. 10 ¹ Der zweite Studienabschnitt im Major ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind:

a bis c unverändert,

d Wahlpflicht-Veranstaltungen (davon mindestens 3 Proseminare oder zwei Proseminare und eine schriftliche Hausarbeit) : 15 ECTS-Punkte,

e unverändert.

² Die angegebenen ECTS-Punkte pro Gebiet und in den Wahlpflicht-Veranstaltungen sind Richtwerte, ausgenommen bei der Bachelorarbeit.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen aus dem zweiten Stu-

dienabschnitt können zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für die Bachelorarbeit (Art. 44 Abs. 3 RSL).

Art. 13¹ Das Bachelorstudium als Minor umfasst Lehrveranstaltungen in folgenden Gebieten:

- a bis c unverändert,
- d Wahlpflicht-Veranstaltungen (nach Angebot).

² Unverändert.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.

Art. 14¹ Das Studium im Minor ist bestanden, wenn die folgenden ECTS-Punkte erworben worden sind:

- a bis c unverändert,
- d im Gebiet der Wahlpflicht-Veranstaltungen: 4 ECTS-Punkte.

² Unverändert.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden.

Art. 16¹ Das Monofach-Masterstudium hat einen Umfang von 120 ECTS-Punkten und umfasst folgende Bestandteile:

- a bis c unverändert,
- d aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 19¹ Das Monofach-Masterprogramm (Art. 16 Abs. 1 Bst. a) hat einen Umfang von 80 ECTS-Punkten. Es umfasst:

- a und b unverändert,
- c Wahlpflicht-Veranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten.

² und ³ Unverändert.

⁴ Werden zwei Hauptmodule gewählt, so können die Wahlpflicht-Veranstaltungen im Gesamtumfang von 15 ECTS-Punkten auch für ein Vertiefungsmodul eingesetzt werden.

⁵ Unverändert.

⁶ Die Wahlpflicht-Veranstaltungen werden aus dem gesamten Angebot des Masterstudiums gewählt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch das Dekanat.

Art. 22 Aufgehoben.

Art. 23¹ Die Masternote setzt sich folgendermassen zusammen:

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 60 Prozent gewichtet,
- b unverändert,
- c aufgehoben.

² Unverändert.

³ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechen-

bar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden mit Ausnahme der Statistik-Veranstaltungen (Art. 19 Abs. 1 Bst. b), welche zweimal wiederholt werden können.

Art. 25^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Eine Notenkompensation ist nicht möglich. ECTS-Punkte sind nur anrechenbar, wenn die Leistungskontrollen mindestens mit der Note 4.0 abgeschlossen wurden. Als ungenügend bewertete Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden.

Art. 26¹ Leistungskontrollen finden in der Regel vor Ende des jeweiligen Semesters statt.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

⁴ Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

.

II.

Übergangsbestimmungen

Masterstudierende der Psychologie, die ihr Masterstudium vor dem 1. August 2008 begonnen und noch keine Fachprüfung abgelegt haben, können wählen, ob sie eine Fachprüfung ablegen wollen oder nicht. Diese Wahlmöglichkeit besteht bis am 31. Juli 2011. Für den Fall, dass sie eine Fachprüfung ablegen wollen, setzt sich ihre Masternote folgendermassen zusammen :

- a die Leistungskontrollen des Masterprogramms (der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten) werden mit 30 Prozent gewichtet,
- b die Note der Masterarbeit wird mit 40 Prozent gewichtet,
- c die Note der Fachprüfung wird mit 30 Prozent gewichtet.

Für die Modalitäten der Fachprüfung gilt alt Artikel 22 weiterhin:

aArt. 22¹ Die Fachprüfung besteht aus einer vierstündigen schriftlichen und einer 50-minütigen mündlichen Prüfung.

⁴ Wer zwei Hauptmodule gewählt hat, wird zu jedem Hauptmodul zwei Stunden schriftlich und 25 Minuten mündlich geprüft (insgesamt vier Teilprüfungen).

⁵ Wer ein Hauptmodul mit Vertiefungsmodul und ein Ergänzungsmodul gewählt hat, wird im Haupt- plus Vertiefungsmodul vier Stunden schriftlich und 30 Minuten mündlich, im Ergänzungsmodul 20 Minuten mündlich geprüft (insgesamt drei Teilprüfungen).

⁶ Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung ist der Erwerb aller ECTS-Punkte des Masterstudiums sowie die Erfüllung eventueller Vorbedingungen zum Master.

⁷ Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Noten aller Teilprüfungen genügend sind.

⁸ Die Note der Fachprüfung wird wie folgt berechnet:

- a Die Note eines Moduls ist das arithmetische Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Teilprüfung. Beim Ergänzungsmodul entspricht sie der Note der mündlichen Prüfung.
- b Die Prüfungsnote ist der Durchschnitt der mit den jeweiligen ECTS-

Punkten gewichteten Modulnoten.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2008

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juli 2008

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler

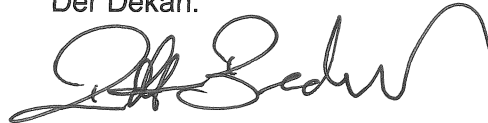
Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2008

Im Namen der Philosophisch-
humanwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:

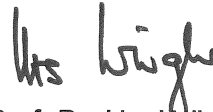


Prof. Dr. Rolf Becker

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 1. Juli 2008

Der Rektor:



Prof. Dr. Urs Würgler